

§ 2352 BGB

Wer durch [Testament](#) als [Erbe](#) eingesetzt oder mit einem [Vermächtnis](#) bedacht ist, kann durch [Vertrag](#) mit dem Erblasser auf die Zuwendung verzichten. Das Gleiche gilt für eine Zuwendung, die in einem Erbvertrag einem Dritten gemacht ist. Die Vorschriften der §§ [2347 BGB](#) bis [2349 BGB](#) finden Anwendung.

Fassung ab 01. Jan 2010

Fassung bis 31. Dez 2009

Wer durch [Testament](#) als [Erbe](#) eingesetzt oder mit einem [Vermächtnis](#) bedacht ist, kann durch [Vertrag](#) mit dem Erblasser auf die Zuwendung verzichten. Das Gleiche gilt für eine Zuwendung, die in einem Erbvertrag einem Dritten gemacht ist. Die Vorschriften der § [2347 BGB](#), § [2348 BGB](#) finden Anwendung.